

Der Halbjahresbericht von bundessache dokumentierte in der Problemfeldanalyse den auf legislativer Ebene verhinderten Zugang von Lehrenden mit Beeinträchtigungen an Pädagogischen Hochschulen durch Inkrafttreten von Hochschulgesetz 2005 und Hochschulzulassungsverordnung 2007. Die Analyse zeigte eine Diskriminierung an (das Gesetz verstößt gegen das Recht auf Bildung laut Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention). Beinahe 10 Jahre später - im Schuljahr 2014/2015 - soll für PädagogInnen mit Beeinträchtigungen im Zuge der PädagogInnenbildung NEU der ungehinderte Zugang an Pädagogischen Hochschulen möglich werden. Zudem erhofft man sich durch die Neugestaltung der LehrerInnenbildung (höheres Einstiegsgehalt) einen Anstieg an Lehramtsstudierenden. Die Notwendigkeit der Nachbesetzung von freien Stellen ergibt sich aufgrund der hohen Anzahl an bevorstehenden Pensionierungen.

**Die vordergründig verfolgten Zielsetzungen von bundessache in den letzten Monaten** lagen in der Vergrößerung der Arbeitsgruppe *bundessache – LehrerInnen Inklusiv*, der Analyse von Gesetzestexten (PädagogInnenbildung NEU, Lehrerdienstrecht), der Abgabe einer Stellungnahme zum Lehrerdienstrecht (APA-Presseaussendung), der Vernetzung mit relevanten AkteurInnen aus Politik, Wissenschaft, Bildung und Interessensvertretungen durch Terminvereinbarungen (Dr. Erwin Buchinger, Mag.<sup>a</sup> Helene Jarmer, Gespräch mit Fr. Dr.<sup>in</sup> Marianne Schulze, E-Mail-Kontakt mit Sozialwissenschaftlerin Frau Mag.<sup>a</sup> Petra Flieger) und der Teilnahme an Workshops sowie Veranstaltungen im Kontext von Behinderung, Barrierefreiheit und Bildung.

**Zentrale Hürden**, die trotz PH-Abschluss einen nicht unwesentlichen Hinderungsgrund der Aufnahme von ausgebildeten PädagogInnen mit Beeinträchtigungen darstellen dürften, sind wohl nachstehende:

**1. Exkludierende/unvorteilhafte Einträge in Abschlusszeugnissen**

- PädagogInnen mit Beeinträchtigungen erhalten am Ende ihres PH-Studiums ein Zeugnis, das ihre pädagogische Praxis entweder nicht beurteilt oder lediglich eine eingeschränkte Lehrbefugnis ermöglicht.
- Personen, die bei der letzten öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses anwesend waren, konstatierten, dass es einen Eintrag in das Abschlusszeugnis von PH-AbsolventInnen mit Beeinträchtigungen gibt, der explizit auf die Beeinträchtigung hinweist.

**2. Gesetzliche „Graubereiche“**

- Erfüllung der Aufsichtspflicht im Sinne des § 51 Abs. 3 SchUG
- Sicherungsmaßnahmen (Sicherung von Kindern im Turnunterricht)

**3. Keine/wenige Zuweisungen von BewerberInnen mit Beeinträchtigungen durch Stadt- oder Landesschulräte an Schulen und/oder keine Aufnahmebereitschaft von betroffenen Schulen**

Auch wenn im Zuge der Pädagoginnen-Bildung NEU ab dem Schuljahr 2014/2015 der ungehinderte Zugang von Menschen mit Beeinträchtigungen an Pädagogischen Hochschulen gegeben sein soll, ist – wie vorhin angeführt – eine Aufnahme eines Dienstverhältnisses nach erfolgter Ausbildung nicht garantiert. Falls es doch gelingt, dann am ehesten in einer Sonder- oder „Spezialschule“, was aber dem Ziel des inklusiven Schulsystems entgegensteht. Während in Politik und Öffentlichkeit Veränderungen betreffend der Anzahl der Unterrichtsstunden und der Höhe des LehrerInnengehalts diskutiert wurden, betrachtete *bundessache LehrerInnen Inklusiv* das neue Lehrerdienstrecht als Chance zur Aufnahme eines gesetzlichen Passus, der den ungehinderten Zugang zur Ausübung des LehrerInnen-Berufs auf legislativer Ebene festschreiben und in der Praxis ermöglichen soll. Eine erste Stellungnahme gab die Arbeitsgruppe diesbezüglich in Form von E-Mails ab, die sich an die BehindertensprecherInnen von ÖVP, SPÖ, Die Grünen sowie an alle Lehrgewerkschaftsvertreter (hierbei gab es jeweils Unterstützungszusagen) wandte.

Die Arbeitsgruppe wandte sich am 23.9. 2013 mit ihrer Forderung im Zuge des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens der Lehrerdienstrechts-Novelle schriftlich an das Bundeskanzleramt (Sektion III/2). Am selben Tag wurde die **Stellungnahme durch eine APA-Presse-Aussendung**, eine News-Meldung auf der Internetseite von BIZEPS und auf [www.bundessache.at](http://www.bundessache.at) kundgetan. Gemeinsam mit den benannten Hürden beim Versuch der Aufnahme eines Dienstverhältnisses als Lehrende/r mit Beeinträchtigung wurde sie am 13.11. 2013 an den unabhängigen Monitoringausschuss

übermittelt - mit der Bitte um Aufnahme in die Gesamtstellungnahme des Monitoringausschusses, die wiederum den Vereinten Nationen übersandt wird.

Die **Analyse des Gesetzestextes des Lehrerdienstrechts** macht evident, dass es Inhalte beherbergt, die für PädagogInnen mit Beeinträchtigungen von Nachteil sind und daher durch Gesetzesänderungsanträge einer Behebung bzw. Korrektur bedürfen:

1.) Seite 3, §4 (2): Eine Ernennung zum/zur LehrerIn erfolgt nur bei Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, was für gehörlose Lehrende von Nachteil ist. Es müsste hier ein Verweis stehen, der den Einsatz eines/einer GebärdendolmetscherIn vorsieht, wodurch die Erfüllung dieses Teils des Ernennungserfordernisses gegeben ist.

2.) Seite 5, §10 (1): Ein Definitivverhältnis als LehrerIn erhält jene Person, die als LehrerIn persönlich geeignet ist. Ist die Beeinträchtigung im Zuge eines Dienstunfalles eingetreten und ist die Person bereits 4 Jahre lang in einem provisorischen Dienstverhältnis, so gilt jemand als geeignet. Hier erscheint eine Ergänzung notwendig (die lauten müsste: „nicht nur auf Grund eines Unfalls, sondern auch einer Erkrankung oder fortschreitenden Beeinträchtigung“). Außerdem ist zu hinterfragen, ob es nicht unerheblich ist, in welcher Folge und zu welchem Zeitpunkt eine Beeinträchtigung auftritt. Ebenso ist fraglich, welche Begründung hinter einem mindestens 4-jährigen provisorischen Dienstverhältnis steht.

**Drei vordergründige Empfehlungen der Arbeitsgruppe und ihre Bearbeitung sind folgende:**

1.) Gesetzliche Graubereiche, die eine Zuweisung oder Aufnahme an Schulen erschweren, müssen nachgebessert (z.B. Aufsichtsparagraph, Sicherungsmaßnahmen) und hindernde Einträge in Zeugnissen gestrichen werden. Studierenden muss während ihrer Studienphase Raum und Möglichkeit gegeben werden – in Zusammenarbeit/Absprache mit der/dem Behindertenbeauftragten – pädagogische Praxis zu erwerben und dafür beurteilt zu werden. Bezüglich der gesetzlichen Graubereiche stellt sich in der Praxis die Frage, welche Rolle Persönlicher Assistenz zukommen kann (und welche Qualifikationen Persönliche AssistentInnen benötigen – z.B. bezüglich der Unterstützung von PädagogInnen mit Beeinträchtigungen bei der Aufsichtspflicht).

2.) Vorbehalten von Seiten der Bevölkerung/Politik können mit praxisnahen (Best-Practice-) Beispielen begegnet werden.

3.) Damit sich junge Menschen entscheiden, LehrerIn zu werden, bedarf es u.a. adäquater Rahmenbedingungen, die geschaffen werden müssen (z.B. flächendeckende Behindertenbeauftragte und extra-universitäre Strukturen wie etwa eine juristische Beratung etc.). Die Arbeitsgruppe will sich zudem damit beschäftigen, was notwendig ist, dass diese Zielgruppe ungehindert lehren kann (barrierefreier Unterricht, Hilfsmittel etc.).

bundessache hat sich zum Ziel gesetzt, diese 3 Empfehlungen durch Explizitmachen von Beispielen aus der pädagogischen Praxis näher zu beschreiben und zu erklären.

Im Zuge von Anfragen und Vernetzungstätigkeiten gelang es, die Arbeitsgruppe um eine Person – Behindertenbeauftragte und Lehrende an der PH Salzburg, Frau Dr. <sup>in</sup> Anna Taupe-Lehner, - zu erweitern. Eine personelle Aufstockung (durch eine gehörlose Lehrende) sowie ExpertInnen ohne Behinderung ist ein Ziel, das weiterhin verfolgt und über Netzwerke und bestehende Kontakte betrieben wird.

Insgesamt fanden im Jahr 2013 4 Gruppentreffen statt bei denen Protokoll geführt wurde.

Es wurden **zahlreiche Vernetzungstätigkeiten** mit Politik, Wissenschaft und Interessensvertretungen durchgeführt (Termin bei Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger; E-Mail-Kontakt mit Sozialwissenschaftlerin Mag.<sup>a</sup> Flieger; Teilnahme an der öffentlichen Sitzung des unabhängigen Monitoringausschusses und kurzes Kennenlernen der Vorsitzenden, Frau Dr.<sup>in</sup> Marianne Schulze; Bitte um Terminvergabe durch das BMUKK: Anfrage bei Frau Mag.<sup>a</sup> Dominika Raditsch zwecks Vernetzungstermin; Terminanfrage bei Univ. Prof. Dr. Gottfried Biewer zwecks Vernetzung und Informationseinholung zu inklusiver Literatur;)

Am 19.12. 2013 besuchte die Behindertensprecherin und Obfrau des ÖGLB, Frau Mag.<sup>a</sup> Jarmer, WienWork am Tannhäuserplatz. Die Arbeitsgruppe holt sich mit ihr eine erfahrene Parlamentarierin, die sich nach der Projektvorstellung dazu bereit erklärte, relevanten politischen AkteurInnen das Wirken der Arbeitsgruppe zu kommunizieren, in regem Austausch mit der Arbeitsgruppe zu bleiben, übereingekommene Vorschläge zur Verbesserung von Lehrenden mit Beeinträchtigungen aktiv in

Form von parlamentarischen Anfragen und Anträgen im Parlament einzubringen. Nach der Vorstellung der Arbeitsgruppe und ihrer Zielsetzungen wurde u.a. über das Lehrerdienstrecht gesprochen. bundessache hat einige Passagen des Dienstrechts analysiert und mit Fr. Mag.<sup>a</sup> Jarmer problematische Paragraphen beredet. Als großen Vorteil betrachtet bundessache die Zusammenarbeit u.a. deswegen, da die Sichtweise von gehörlosen Lehrenden miteingebracht werden kann.

Im Halbjahresbericht wurde das Vorgehen von bundessache einem **Zeitplan** unterworfen, der sich grob in 4 Phasen gliedert: Vorbereitungsphase (Phase 1), Analyse- und Produktionsphase (Phase 2), Sensibilisierung und politische Einflussnahme (Phase 3) sowie Evaluierungsphase (Phase 4). Mit Ende Februar 2014 betrachtet die Arbeitsgruppe Phase 1 als (vorläufig) abgeschlossen, da grundlegend geplante Schritte ausgeführt wurden (Nachbearbeitungen aber in die nächste Phase hineinreichen).

#### **Arbeitsschritte/Zielsetzungen im Jahr 2014**

- Weitere Vernetzungstätigkeiten, um den Bekanntheitsgrad des Vorhabens und der Arbeitsgruppe zu erhöhen. Zentral ist hier, einen Termin im BMUKK bei gleichzeitigem Hinzuziehen von Behindertenanwalt Dr. Buchinger zu erhalten. Aber auch Vernetzungen mit anderen BehindertensprecherInnen werden angestrebt.
- Tiefergehende Analyse des Lehrerdienstrechts und Weitergabe der Erkenntnisse an BehindertensprecherInnen, BMUKK und Lehrgewerkschaft.
- Ein Eintritt in die Analyse- und Produktionsphase erfolgte bereits dadurch, dass sich Mitglieder der Arbeitsgruppe dem Thema „Unterrichten mit Behinderung“ durch Sammeln und Konzipieren von „Best-Practice-Beispielen“ widmeten. Dieses Vorhaben wird in den nächsten Monaten intensiviert werden.
- Analysiert werden sollen „rechtliche Hindernisse in der pädagogischen Praxis und Wege ihrer Bewältigung“ (z.B. Aufsichtspflicht und Sicherungsmaßnahmen: betrifft ggf. Schulunterrichts- und Unterrichtspraktikumgesetz).
- Vernetzungstätigkeiten mit Behindertenbeauftragten österreichischer Hochschulen, der österreichischen Hochschülerschaft und ggf. mit BildungswissenschaftlerInnen (z.B. Mag. Martin Unger) um die Lage Studierender mit Beeinträchtigungen erfassen zu können.
- Als weitere Zielsetzung hat sich bundessache für Phase 2 vorgenommen, Aufnahmekriterien von LehramtskandidatInnen zu analysieren (Welche Kompetenzen sollen angehende LehrerInnen mitbringen? Wie sieht der derzeitige „Kompetenzkatalog“ aus? Welche Unterstützungsangebote sollten von Beginn an für Studierende mit Beeinträchtigungen angeboten werden? Welche Rolle kann hier persönliche Assistenz spielen und welche Ausbildung benötigen persönliche AssistentInnen? Zur Beantwortung der letzten Fragestellung ist eine Vernetzung mit der WAG – Assistenzgenossenschaft notwendig.)

Aufgrund der Vielzahl von Zielsetzungen in Phase 2 erscheint die ursprünglich vorgegebene Zeitplanung als zu straff. Es wird versucht, die zuvor deklarierten Teilziele im Jahr 2014 weitgehend zu erreichen bzw. die dafür notwendigen Arbeitsschritte zu setzen.